

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
17/169

Status:

öffentlich

Einführung Regenwassergebühr

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand für die Einführung einer Regenwassergebühr wird auf ca. 350.000,- € geschätzt. Die Einführung einer Regenwassergebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen generiert langfristig Einnahmen zur Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen an den städtischen Entwässerungsanlagen. Die Höhe der jährlichen Einnahmen kann erst nach Durchführung einer Kalkulation ermittelt werden. Eine erste vorsichtige Prognose in Anlehnung an die Gebührensätze in vergleichbaren Kommunen läßt ein Einnahmepotenzial von etwa 600.000,- € erwarten. Somit liegt der Amortisationszeitraum bei unter 1 Jahr. Für die fortlaufende Datenpflege, Abrechnung und Überprüfung der Beitragsflächen entsteht dauerhaft Personalaufwand, der jedoch zum gebührenpflichtigen Aufwand zählt und über die RW-Gebühr refinanziert wird.

Sachverhalt:

Zur Einführung einer Regenwassergebühr sind u. a. folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- a) Erfassung aller Grundstücke und der versiegelten Flächen.
- b) Ermittlung der für eine Gebührenkalkulation relevanten Zahlen.
- c) Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sinn der RW-Gebühr ist es, die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Entwässerungsanlagen auf die einzelnen angeschlossenen Grundstücke in Abhängigkeit von dem spezifischen Grad der Versiegelung zu verteilen. Hierbei ist auch der Anteil der öffentlichen Flächen zu bestimmen.

Die Einführung einer RW-Gebühr hat keine Auswirkungen auf die bestehenden technischen Anlagen. Es sind keine baulichen Veränderungen erforderlich.

Die Höhe der Gebührenbelastung ist im Wesentlichen abhängig von der Grundstücksgröße bzw. der Größe der versiegelten Fläche. Somit entstehen große Unterschiede. Die jährliche Kostenbelastung ist bei einem Reihenhaus niedriger als bei einem Einfamilienhaus. Diese wiederum niedriger als bei größeren Mietobjekten und Gewerbeflächen. Gewerbebetriebe haben die Möglichkeit, die Kosten als Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen. Das Verteilungsprinzip über die RW-Gebühr ist daher sozialverträglich und verursachergerecht. Bisher zahlt die Allgemeinheit alle Kosten für die Oberflächenentwässerung unabhängig vom Verursacherprinzip.

Bereits in den Untersuchungen der Oberflächenentwässerung im Zeitraum 1998 – 2002 wurden erhebliche Mängel und Schäden an den Betonrohrleitungen der Regenwasserkanalisation festgestellt. Die Stadt Aurich betreibt insgesamt rd. 180 km Regenwasserkanäle. Davon ist rd. 1/3 sanierungsbedürftig. Im Zuge der Erschließung von diversen Bau- und Gewerbegebieten ist sowohl die Länge des Kanalnetzes und der städtischen Gräben als auch die Anzahl der zu unterhaltenden Regenrückhaltebecken (RRB) gestiegen. Die Anzahl der Regenrückhaltebecken betrug vor 10 Jahren noch 85 Stück. In 2016 ist die Zahl auf 105 Stück gestiegen, weitere Becken sind in Bau bzw. in Planung. Die Stadt Aurich verwaltet ein Gewässernetz von rd. 800 km Länge, das regelmäßig zu unterhalten ist.

Die Kosten für die Unterhaltung und Sanierung der städtischen Anlagen zur Oberflächenentwässerung werden bislang vom Kernhaushalt der Stadt Aurich als freiwillige Leistung getragen. Dieser Umstand verstößt gegen den Grundsatz der Rangfolge der kommunalen Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 Abs. 5 NKomVG, wonach die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen hat. Angesichts der derzeitigen Haushaltslage kann der Betrieb und vor allem die ausstehende Sanierung des Oberflächenentwässerungsnetzes ohne Einführung einer RW-Gebühr kaum finanziert werden kann. Hinzu kommen besondere Anforderungen an das Entwässerungssystem durch die höheren Niederschlagsmengen in Folge des Klimawandels.

Die Grundstückseigentümer werden bislang ausschließlich an den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung beteiligt, die von den Entwässerungsverbänden unterhalten werden. Im Bereich der Stadt Aurich erfolgt dies überwiegend durch den Entwässerungsverband Aurich. Der jährliche Regel-Beitragsatz liegt hier bei 8,50 €/ha bzw. als Mindestsatz bei 8,50 €/Grdstck. Die umliegenden Entwässerungsverbände in Ostfriesland erheben deutlich höhere Beiträge zwischen 16,- € und 25,-€

Die in 2016 durchgeführte und 2017 aktualisierte Befragung bei verschiedenen niedersächsischen Städten hat ergeben, daß die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr bei Kommunen vergleichbarer Größe die Regel ist. Das Ergebnis der Befragung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bzgl. der Gebührenerhebung nutzen einige Kommunen die Gestaltungsmöglichkeit zur Schaffung von Anreizen zur Entlastung der städtischen Entwässerungsanlagen (z. B. Versickerung, Dachbegrünung). Derlei Anreize können im Laufe des Verfahrens politisch kommuniziert und in der Gebührensatzung verankert werden.

Es wird empfohlen, auch für die öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze etc.) eine Gebührenveranlagung vorzunehmen, um in dem Gebührenhaushalt des NRB STEA einen Kostendeckungsgrad von 100 % (gem. § 5 NKAG) zu erreichen.

Gebührenmaßstab für eine zu zahlende Gebühr soll die bebaute und versiegelte Grundstücksfläche sein. Die im Jahr 2015 durchgeführte Luftbildbefliegung der Stadt Aurich kann eine erste Grundlage der Ermittlung dieser Flächen sein und ist durch eine Fragebogenaktion und Auswertung von vorliegenden und anzufordernden Unterlagen zu ergänzen.

Als nächster Schritt zur Einführung einer Regenwassergebühr ist vorgesehen, einen geeigneten Dienstleister auszuwählen und die ersten Verfahrensschritte zu beauftragen. Hierzu erstellt die Verwaltung einen Vergabevorschlag.

Anlagen:

Befragung von Kommunen

In Vertretung

gez. Kuiper